

**Ablauf der Bestellung einer Honorarprofessur an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät**

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können nach § 116 BerlHG *bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.*

1. Anfrage aus einem Institut der Fakultät mit IR-Beschluss zur Unterstützung des Verfahrens und Benennung einer/s Beauftragten aus dem Institut sowie eine Liste mit möglichen Gutachtern
2. Gespräch des Dekans mit GD und der vom Institut beauftragten Person
3. Einholen von zwei externen Gutachten durch die Fakultät
4. Erstellung einer Laudatio durch die vom Institut beauftragte Person auf Grundlage der beiden Gutachten
5. IR-Beschluss
„Der Institutsrat befürwortet die Bestellung von Frau/Herr.... zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor“.
6. Beschluss im FR
„Der erweiterte Fakultätsrat befürwortet die Bestellung von Frau/Herr.... zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor“.
 1. Unterlagen:
Schreiben der/des Vorgeschlagenen, aus dem die zukünftige Anbindung an die Fakultät in Bezug auf Forschung und Lehre hervorgeht; wissenschaftlicher CV mit Schriftenverzeichnis; Darstellung des Bildungs- und beruflichen Werdeganges sowie Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit
 2. Begründungsschreiben Institut:
in dem Begründungsschreiben ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen die oder der Vorgeschlagene abhalten wird / wie die Person in die Lehre des Instituts eingebunden werden soll, welche Lehrveranstaltungen übernommen werden sollen
 3. Laudatio
 4. Zwei externe Gutachten
7. Über Referat IX D Einreichung der Unterlagen bei P:
 - Beschlussvorlage AS
„Der Akademische Senat beschließt die Bestellung von Frau/Herr... zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor“.
 - Anschreiben der Dekanin / des Dekans an die Präsidentin / den Präsidenten
 - Gremienbeschlüsse
 - Unterlagen wie unter Punkt 6.
8. Gespräch mit P
sofern nach Sichtung der Unterlagen durch P Gesprächsbedarf besteht
9. Beschluss im AS
10. Nach AS-Beschluss folgende Unterlagen an Abt. III weiterleiten:
 - AS-Beschluss mit Anlagen (siehe oben)
 - Personalfragebogen

Rechtsgrundlagen

§ 116 BerlHG

Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.

(2) Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden.

§ 33 Verfassung HU

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten - davon mindestens eines auswärtigen - über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Fakultät auf der Grundlage zweier externer Gutachten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Das Recht der Titelführung bleibt nach Erreichen der Altersgrenze erhalten. § 117 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BerlHG bleiben davon unberührt.